

Personal- und Organisationsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 226/2006
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Stellenausschreibung Leitung der Kindertagesstätte Brüninghausen
hier: Entscheidung gemäß § 69 (6) LPVG**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

13.11.2006 (nicht öffentliche Sitzung)

11.12.2006 (öffentliche Sitzung)

Beschlussvorschlag:

Die Ausschreibung der Leitungsstelle der Kindertagesstätte Brüninghausen erfolgt mit dem von der Verwaltung vorgesehenen, den Bewerberkreis einschränkenden Zusatz.

Begründung:

Die Leitungsstelle der Kindertagesstätte Brüninghausen stand zum 01.10.2006 zur Wiederbesetzung an. Um eine möglichst nahtlose Stellenbesetzung zu erreichen, wurde die Planstelle bereits im Juni intern ausgeschrieben. Während der Laufzeit des Ausschreibungsverfahrens dieser ersten Ausschreibung wurde bekannt, dass sich aufgrund eintretender Änderungen in der Landesförderung voraussichtlich die Notwendigkeit ergibt, ab 2008 die Anzahl der von der Stadt betriebenen Horte zu verringern. Die Verwaltung sah es deshalb als erforderlich an, bereits bei Wiederbesetzung der Leitungsstelle der Kindertagesstätte Brüninghausen sicherzustellen, dass sich die Anzahl der unbefristet beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher nicht erhöht, um die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der personellen Konsequenzen im Zuge der zu erwartenden Hortschließungen nicht weiter zu verschlechtern.

Die bereits laufende Ausschreibung wurde deshalb vor Durchführung eines Auswahlverfahrens aufgehoben.

Um eine baldige Wiederbesetzung der Leitungsstelle erreichen zu können, wurde eine neue Ausschreibung mit einem modifizierten Ausschreibungstext vorbereitet. Die Ausschreibung erhielt den Zusatz:

„Zur Vermeidung einer dauerhaften Personalausweitung und aufgrund der Besonderheit, dass eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich ist, wird der Bewerberkreis auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, die in einem unbefristeten Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Lüdenscheid stehen.“

Im Rahmen der gemäß § 73 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG) bestehenden Mitwirkungspflicht des Personalrats bei Stellenausschreibungen hat dieser auch nach erfolgter Erörterung dem Ausschreibungstext nicht zugestimmt. Das Ablehnungsschreiben des Personalrats ist als Anlage 1 beigefügt.

Dem Personalrat ist daraufhin mit Schreiben vom 26.10.2006 mitgeteilt worden, dass an der Absicht, den vorgesehenen Ausschreibungstext beizubehalten, festgehalten wird. Diese Zuschrift enthielt folgende Begründung:

„Nachdem auf der Grundlage des am 21.09.2006 zum Zwecke der Mitwirkung gemäß § 73 LPVG übersandten Entwurfs der Stellenausschreibung sowie Ihrer Zuschrift vom 02.10.2006 die beabsichtigte interne Stellenausschreibung zwischen dem PR und der Verwaltung am 13.10.2006 erfolglos erörtert worden ist, haben Sie mit Schreiben vom 17.10.2006 mitgeteilt, dass gegen die interne Ausschreibung in der vorgesehenen Form hinsichtlich der Einschränkungen des möglichen Bewerberkreises endgültig Einwendungen erhoben werden.

Sie stützen Ihre anderslautende Beurteilung in Ihrer Zuschrift vom 02.10.2006 darauf, dass nach Ihrer Auffassung gegen Artikel 33 (2) des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) und gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verstoßen wird.

Diese Beurteilung kann ich aus nachstehenden Gründen nicht teilen, so dass ich weiterhin an meiner Absicht festhalte, die Ausschreibung mit den von mir vorgesehenen Einschränkungen des möglichen Bewerberkreises zu versehen.

Ihnen ist bekannt, dass die vorgesehene Einschränkung des Bewerberkreises nicht willkürlich erfolgt sondern zielgerichtet darauf abstellt, durch dieses Stellenbesetzungsverfahren die Anzahl der (insgesamt) unbefristet (also dauerhaft) beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher nicht zu erhöhen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die personellen Konsequenzen, die sich durch die zu erwartende Schließung von Horten im

Jahre 2008 voraussichtlich ergeben werden, kurzfristig umgesetzt werden können. Dies schließt eine vorherige Erhöhung der Anzahl der Dauerbeschäftigungen aus, die dann eintreten würde, wenn die volle unbefristet zu besetzende Planstelle einem/einer derzeit teilzeitbeschäftigten Erzieher/in oder einem/einer derzeit zeitlich befristet beschäftigten Erzieher/in übertragen würde. Nur aus diesem Grunde und mit der genannten Zielrichtung ist die vorgesehene Beschränkung des Bewerberkreises auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unbefristeten Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Lüdenscheid stehen, vorgenommen worden.

Ein Verstoß gegen die von Ihnen genannten Rechtsvorschriften ist aus meiner Sicht durch die vorgesehene Beschränkung des Bewerberkreises nicht gegeben.

Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert zwar jedem Deutschen das Recht, nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt zu haben, schränkt aber spezielle sachgerechte Anforderungsprofile natürlich nicht aus. Ansonsten würde sich selbst bei einer „normalen“ Stellenausschreibung im Bereich der Kindertageseinrichtungen, also einer Stellenausschreibung, die die in Rede stehende Beschränkung nicht beinhaltet, eine nicht vertretbare Benachteiligung externer Interessenten, die über die erforderliche Eignung, Befähigung und auch fachliche Leistung verfügen, ergeben. Dies ist aber nicht zutreffend. Ein Verstoß gegen Artikel 33 (2) des Grundgesetzes liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Ähnliches gilt für das von Ihnen angeführte Teilzeit- und Befristungsgesetz, wonach es nach Ihrer Beurteilung verboten ist, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen zu diskriminieren.

Auch dieser Vorwurf ist m.E. nach nicht haltbar, denn selbst der von Ihnen angeführte § 4 des Gesetzes beinhaltet die Möglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 4 (1): Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, **es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.**

§ 4 (2): Ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, **es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.**

Der geforderte sachliche Grund ist dadurch gegeben, dass vermieden werden soll, durch die in Rede stehende Stellenbesetzung eine Erhöhung der Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse einzugehen.

Letztendlich verstößt die vorgesehene Beschränkung des Bewerberkreises nicht gegen das von Ihnen weiterhin genannte Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Ziel dieses Gesetzes ist gemäß § 1, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Keiner dieser Tatbestände ist durch die in Rede stehende Beschränkung des Bewerberkreises beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen die Regelungen des Gleichstellungsgesetzes scheidet damit ebenfalls aus.

Lassen Sie mich abschließend noch darauf hinweisen, dass auch die Gleichstellungsbeauftragte, die Kraft ihres Amtes verstärkt darauf achtet, dass durch Personalmaßnahmen

keine Beeinträchtigungen von Frauen bzw. in Teilzeit oder befristet Beschäftigten erfolgt, der vorgesehenen Beschränkung der Ausschreibung zugestimmt hat.“

Da der Personalrat dem vorgesehenen Ausschreibungstext dennoch nicht zuzustimmen beabsichtigt, hat er von seiner Möglichkeit des § 69 Abs. 2 und 6 LPVG Gebrauch gemacht, die Entscheidung des Rates einzuholen. Konkret beinhaltet das LPVG hier die folgende Festlegung:

Abs. 2: „.....Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit“ (Satz 3)

Abs. 6: „.....In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 kann der Personalrat einer Gemeinde die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs beantragen.“

Die Begründung des Personalrats ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Zuschrift an den Rat der Stadt Lüdenscheid vom 07.11.2006.

Die Verwaltung weist zur Klarstellung darauf hin, dass die Auswahlentscheidung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fällt. Eine Beratung und Beschlussfassung in Ausschüssen oder im Rat der Stadt Lüdenscheid ist dem entsprechend nicht vorgesehen.

Lüdenscheid, den .12.2006

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer

Anlage/n:

Schreiben des Personalrats vom 02.10.2006

Schreiben des Personalrats an den Rat der Stadt Lüdenscheid vom 07.11.2006